AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 15. März 2007 | 31. Jahrgang / Nr. 11

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

101. Bekanntmachung gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: **Klaus Pülsch, Stinstedt**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

102. Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung AES) für die **Stadt Cuxhaven**

103. Satzung der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 25. Januar 2007 (dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung)

104. Vierte Satzung vom 25. Januar 2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, vom 28. Januar 1999

105. Erste Satzung vom 13. Februar 2007 der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 10. Juli 2003

106. Dritte Satzung vom 20. Februar 2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2001

107. Bekanntmachung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, über die Vierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Landwehracker"

108. Zweite Satzung vom 19. Januar 2006 zur Änderung der Satzung des **Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde** in Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Februar 1995

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

101.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 3a, Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 205)
in der zur Zeit gültigen Fassung

Herr Klaus Pülsch, Achtern Born 2, 21772 Stinstedt, hat mit Antrag vom 23. Oktober 2006 die Genehmigung für die Erweiterung eines Boxenlaufstalles auf dem Grundstück in der Gemarkung Stinstedt, Flur 4, Flurstück 159, gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1 ee und ff, Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 7.11.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 05. März 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

102.

SECHSTE ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Satzung über die Abfallentsorgung
(Abfallentsorgungssatzung AES) für die Stadt Cuxhaven

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2407), in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 15. Februar 2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AES) für die Stadt Cuxhaven vom 23. März 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 17 vom 27. April 2000, S. 166), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 09. Dezember 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 30. Dezember 2004, S. 432) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 6 erhält ergänzend folgenden Satz 4:

„In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein Restabfallbehälter mit 60 Litern Füllmenge bei 12 Mindestleerungen pro Jahr zugelassen werden."

2. § 23 Absatz 1 wird um folgende Ziffer 1 ergänzt:

„1. seine Abfälle nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung überlässt. ..."

Die bisherigen Ziffern 1 bis 23 werden Ziffern 2 bis 24.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 26. Februar 2007

Stadt Cuxhaven
Arno Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

103.

SATZUNG
der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 25. Januar 2007
(dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 202), und des § 149 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. Seite 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 664), hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1.1 Die Samtgemeinde Bederkesa überträgt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, mittels Kleinkläranlagen, auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.

1.2 Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in den Gemeinden und Ortsteilen:

1.2.1 Bederkesa, nur die Ortsteile Ankelohe und Fickmühlen

1.2.2 Elmlohe mit dem Ortsteil Marschkamp

1.2.3 Kührstedt mit dem Ortsteil Alfstedt

1.2.4 Lintig mit den Ortsteilen Meckelstedt und Großenhain

1.2.5 Ringstedt mit den Ortsteilen Hainmühlen und Wüstewohlde sowie

1.2.6 die Gebiete der Gemeinden Bederkesa, Drangstedt, Flögeln und Köhlen, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) nicht an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

1.3 Der anfallende Schlamm (Fäkalschlamm) aus den Kleinkläranlagen sowie das in den abflusslosen Sammelgruben aufgefangene Abwasser wird weiterhin von der Samtgemeinde Bederkesa beseitigt.

1.4 Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben.

§ 2
Zulässige Kleinkläranlagentypen

2.1 Als biologische Reinigungsstufe sind nur Systeme zulässig, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäisch-technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung, eingebaut und betrieben wird.

Andere Abwasserreinigungsanlagen sind möglich. Für diese Anlagen ist ein gesonderter Erlaubnisantrag bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

2.2 Die dezentrale Entsorgung häuslichen Abwassers über abflusslose Sammelgruben ist im konkreten Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn

2.2.1 das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird, wie z. B. Wochenendhäuser, Jagdhütten oder Vereinsheime,

2.2.2 der jährliche Wasserverbrauch 30 m³ nicht übersteigt, wobei ein Nachweis durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnung zu erbringen ist,

2.2.3 die abflusslose Sammelgrube ein Mindestvolumen von 6 m³ aufweist und

2.2.4 die Wasserundurchlässigkeit der Sammelgrube gem. DIN 4261-1 Teil 1 Absatz 5.2.4 durch eine Dichtheitsprüfung nachgewiesen werden kann.

2.2.5 Abweichend von Abs. 2.2.3 kann das Volumen der Sammelgrube auf 3 m³ reduziert werden, wenn der durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnung nachzuweisende Wasserverbrauch weniger als 10 m³ pro Jahr beträgt.

§ 3
Einleitung

3.1 Das nach den in § 2.1 genannten Verfahren vorbehandelte Abwasser ist durch Sickergraben oder Sickergrube in den Untergrund oder von den nachstehend aufgeführten Grundstücken in folgende Oberflächengewässer II. und III. Ordnung einzuleiten:

	Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der betr. Grundstücke, Straße, Haus-Nr., Flur/Flurstück
3.1.1	Bederkesa (Außenbereich)	Bahlenbach (über offene und verrohrte Gräben)	- Bohlenhof, Alfstedter Str. Flurst. 65/2 der Flur 21 - Hof Eckhoff - Hof Langenbruch - Drangstedter Str. 37 u. 41
		Wiesenbach	- Hof Zuversicht - Wiesenhof
		Bahlenbruch (über offene und verrohrte Gräben)	- Hof Mortensen (Birkenhof) Drangstedter Postweg Flurstück 43 der Flur 21
		Moorteilegraben 1 (über offene und verrohrte Gräben)	- Moorhof 1 Flurstück 43 der Flur 29
		Reitwiesengraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Hof Holzurburg Flurstück 29/1 der Flur 5
	Bederkesa, OT Ankelohe	Graben zum Falkenburger Randkanal, Flurst. 94/3 der Flur 3	- Am Brink, Haus-Nr. 1
		Falkenburger Randkanal (über Wegeseitengräben)	- Rotes Haus, Zum Mooracker
	Bederkesa, OT Fickmühlen	Fickmühlener Randkanal (über offene und verrohrte Gräben)	- Gut Valenbrook Fickmühlener Straße 1 Fickmühlener Str. Nr. 18 und 19 u. 20
		Graben parallel zum Fickmühlener Randkanal Flurst. 94/3 der Flur 3	Fickmühlener Str. Nr. 35
3.1.2	Elmlohe	Elmloher Randgraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Gallbergstraße Nr. 21, 23 sowie 28 - 40 - Bruchteilsweg Nr. 7, 9, 11, 16, 30 und 34 sowie die Flurstücke 60/2, 60/3, 60/4 u. 60/5 der Flur 108
		Quabbenbeck (über den Graben Flurst. 81 der Flur 108 und verrohrte Gräben)	- Gallbergstr. Nr. 11, 15, 17, 19, 20 und 26 - Bruchteilsweg Nr. 2

	Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der betr. Grundstücke, Straße, Haus-Nr., Flur/Flurstück
		Quabbenbeck (über den Elmloher Dorfgraben und verrohrte Gräben)	- Gallbergstraße Nr. 1 - 10 und 12, 14, 16, 18 - Lehmkuhlenweg Nr. 1 sowie die Flurstücke 4 und 5 der Flur 103 - Auf dem Heck Nr. 2 - 7 - Dorfstraße Nr. 2, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32 und Flurstück 52 der Flur 103 - Friedhofsweg Nr. 1 und 2 sowie Flurstücke 39, 41, 40/2, 46, 47 der Flur 103 - Im Wiebusch Nr. 1
		Quabbenbeck (über offene und verrohrte Gräben)	- Dorfstraße Nr. 15, 17, 19, 21 sowie Flurstücke 65/1, 65/2, 62 der Flur 107 - Im Wiebusch Nr. 4, 6, 8
		Quabbenbeck (über den Logeteile-graben und über verrohrte Gräben)	- Im Wiebusch Nr. 25, 25 a und 27 - 65 - Mühlenweg Nr. 1 - 6
		Quabbenbeck (über den Graben Flurst. 101 der Flur 107 und verrohrte Gräben)	- Mühlenweg Nr. 30, 31, 32
		Quabbenbeck (über offene und verrohrte Gräben)	- Kührstedter Straße Nr. 1 und Flurst. 74 der Flur 108 sowie Nr. 48, 50 - Dorfstraße Nr. 29, 31, 33, 40 und 47
	Elmlohe, OT Marsch-kamp	Quabbenbeck (über offene und verrohrte Gräben)	- Dorfstraße Nr. 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65 und 66, Nr. 67 - 80 und 84 - In de Hörn Nr. 1-16 u. 16a
		Marschkamper Rand-kanal (über den Wasserlauf 264 und offene Gräben)	- Am Brinker Moor Nr. 1 u. 2 - Dorfstraße Nr. 83 u. 85
3.1.3	Kührstedt	Wulfanbach (über offene und verrohrte Gräben)	- Dorfstraße Nr. 8, 9, 10 - Im Staubuschfeld Nr. 1
		Streemelmoorgraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Papenkamp Nr. 1 - 15 - Ringstr. Nr.1, 4, 5, 7, 9 - Zum Holz Nr. 1 - 8 - Wildhagen Nr. 9, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, Nr. 35 - 60 sowie Nr. 61, 63, 65, 67, 71, 75, 76, 77, 79, 81, 83, 90 - Kleiner Weg Nr. 1 u. 3
		Barbruchsgraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Im Dicken Busch Nr. 3-8 - Dorfstr. Nr. 35 - 60 u. 66 - Schulstraße Nr. 2 - 23 - Hinterm Holz Nr. 2 - 8
		Graben zum Barbruchsgraben Flurst. 44 der Flur 114	- Wochenendhausgebiet Auf der Höhne Nr. 1 - 9 sowie die Flurstücke 30, 41, 42 der Flur 114
	Kührstedt OT Alfstedt	Alfstedter Dorfgraben (über verrohrte Gräben)	- Zum Jidwedel Nr. 1 - 17 - Bruchteilsweg Nr. 1, 4, 8 - An der Sandkuhle Nr. 9, 14 und 16 sowie die Flurstücke 74/4 und 76/4 der Flur 3 - Hauptstraße Flurstück 71/2 Flur 3, Haus-Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24 - und Schießstand - Möhlenhöpen Nr. 1 - 8
		Wurtgraben (über verrohrte Gräben)	- Brockhornweg Nr. 9 u. 11 - Bruchweg Nr. 13 - Sandfort Nr. 1 - 10
			- Hauptstraße Nr. 33 u. 34 - Heudamm Nr. 2
3.1.4	Lintig	Lintiger Randkanal (über verrohrte Gräben)	- Industriestraße Nr. 1 - 15 - Neidhäuser Str. Nr. 2 - 28 - Hainmühlener Str. 1 - Kuhpfad Nr. 1 - 3 - Loge Nr. 1 - 23 - Lintiger Straße 1 - 23 - Lintiger Straße 30,31 - Lammhorn Nr. 1 - 36 - Feldstraße Nr. 4, Bebauungsplan Nr. 5, Flurstück 438/177 der Flur 5
		Torfmoorgraben (über offene Gräben)	- Hainmühlener Str. 10
		Grenzgraben zwischen Flurstücke 231/10 und 232/1 der Flur 6	- Industriestraße Nr. 20
		Moorteilegraben (über offene Gräben)	- Zur Bederkesaer Schleuse Nr. 1 u. 2
		Regenwasserkanal der Gemeinde Lintig, L 119	- Lintiger Straße 30, Bäckerei Blanck Flurstück 97/1 Flur 5
		Müllerwiesengraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Sohrenweg Nr. 1 - 8 - Lintiger Str. Nr. 64 - 72 sowie Nr. 74, 76, 78, 80 - Hüttenstraße 2 + 4
		Sohrengraben (über offene und verrohrte Gräben)	- Lamstedter Str. Nr. 4, 6, 8 - Am Langen Ort Nr. 4 - 26 - Hüttenstraße Nr. 11 - 27
		Bohrholzgraben (über Straßenseiten-graben)	- Lamstedter Straße Nr. 10 Flurstück 22/4 der Flur 3
	Lintig OT Meckelstedt	Meckelstedter Graben (über offene und verrohrte Gräben)	- Kirchweg Nr. 6 - 18 - Meckelstedter Straße Nr. 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52
		Graben zwischen der Straße Steinbergshörn und Hinter dem Kamp in der Flur 3, Flurst. 46/3	- Steinbergshörner Straße Nr. 26, 28, 30, 32, 40, 42 - Hinter dem Kamp Nr. 3
		Graben nördl. der Straße Steinbergshörn der Flur 2 Flurst. 13/18	- Hohe Berge Nr. 10 u. 12
		Grenzgraben zwischen Flur 3 und 4 Flurstück 3/4 der Flur 3	- Steinbergshörner Straße Nr. 45 - 55 - Hinter dem Kamp Nr. 15
	Lintig OT Großenhain	Großenhainer Beeke (über offene und verrohrte Gräben)	- Großenhainer Str. Nr. 37, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72 und 76 - Kleinenhainer Straße Nr. 20-34 - Altenstühlen Nr. 1 - 12
3.1.5	Ringstedt	Ringstedter Randgraben (über verrohrte Gräben)	- Sick Nr. 7 - 17 - Segelskamp Nr. 6 - 10 - Kreuzstr. 2 - 12 u. 14 - 21 - Kreuzhof Nr. 2-8 u.10-18 - Kleine Loge Nr. 2 - 24 - Im Kloster Nr. 2 - 8 - Große Loge Nr. 1 - 54 - Balken Nr. 1 - 17 - Am Osterkamp Nr. 2 - 8 - B- Plan „Kreuzacker”
		Hüllenmoorgraben (über verrohrte Gräben)	- Siedlung Nr. 2 - 7 - Neue Straße Nr. 1 - 45 - Kleiner Backhorn Nr. 1-14 - Keilstraße Nr. 2 - 14 - Großer Backhorn Nr. 1-50 - Genossenschaftsstraße Nr. 1-6 - Flötenkiel 1 - 8

Gemeinde/ Ortsteil	Bezeichnung des Oberflächengewässers	Bezeichnung der betr. Grundstücke, Straße, Haus-Nr., Flur/Flurstück
	Scheidebach (über offene und verrohrte Gräben)	- Reckenheek Nr. 9 u. 11 sowie 3 - 8 - Zum Haxhorn Nr. 1 - 4 und 6 - 11 - Langel Nr. 2
	Wittgeeste (über Wegeseitengraben)	- Moorlandstraße Nr. 12
	Untere Wittgeeste (über offene Gräben)	- Kührstedter Damm Nr. 1-9
Ringstedt OT Wüstewohlde	Obere Wittgeeste (über offene Gräben)	- Zum Deichsmoor Nr. 1-5 - Nach Wüstewohlde Nr. 3-18 - In Wüstewohlde Nr. 1–18

3.2 Bei direkter Einleitung in ein Verbandsgewässer sind die Einleitungsstellen auf der Böschungsoberkante des Gewässers vom Antragsteller dauerhaft und deutlich sichtbar zu markieren. Das einmündende Rohr darf über die Böschung nicht hinausragen.

3.3 Bei Einleitung in einen Straßenseitengraben einer Kreisstraße ist vorab die Genehmigung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Die Genehmigung ist im Vorwege bei der zuständigen Straßenmeisterei einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

3.4 Bei Einleitung in einen Straßenseitengraben einer Bundes- oder Landesstraße hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung einzuholen. Bei Genehmigung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

3.5 Bei Einleitung in den Untergrund ist eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

§ 4
Bestandsschutz

4.1. Kleinkläranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter für den Zeitraum der Genehmigung zugelassen.

4.2. Kleinkläranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig vorhanden sind, den Bestimmungen dieser Satzung jedoch nicht mehr entsprechen, bleiben weiter für den Zeitraum der Genehmigung zugelassen, soweit nicht in erteilten, wasserrechtlichen Erlaubnissen eine andere Befristung vorgesehen ist.

4.3. Für Grundstücke, auf denen bereits dem Stand der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen betrieben werden, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Bederkesa vorgeschrieben werden.

4.4. Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine dem Stand der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Bederkesa vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

4.5. Die in den Absätzen 4.3 und 4.4 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der Unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen an vorhandene Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.

4.6. Die in den Absätzen 4.3 und 4.4 genannten Fristen verringern sich auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die durch die Untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Fristen erlöschen.

§ 5
Bau und Betrieb

5.1 Die Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben) sind vom Grundstückseigentümer nach dem Stand der Technik, insbesondere gemäß DIN 4261-1 und DIN 1986 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anders lautendes bestimmt ist.

5.2 Alle häuslichen Abwässer sind der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube anzuleiten, außer

5.2.1 gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser.

5.2.2 Kondensate aus Feuerstätten mit Ph-Werten unter 6,5 oder andere, den Kläranlagenbetrieb störende Inhaltsstoffe;

5.2.3 Fremdwasser (z. B. Dränwasser)

5.2.4 Kühlwasser

5.2.5 Ablaufwasser von Schwimmbecken

5.2.6 Oberflächenwasser

5.2.7 Wasser aus Milchkammern

5.3 Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Abwasserreinigungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

5.4 Alle Teile der Abwasserreinigungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, biologische Reinigungsstufen, Revisionsschächte müssen frei zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserreinigungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 6
Wartung

6.1 Die Nutzungsberechtigten haben nach § 153 Abs. 4 NWG sicherzustellen, das die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden. Dazu schließen sie Wartungsverträge ab und lassen die erforderlichen Wartungsarbeiten auf ihre Kosten durchführen.

Eine Ausfertigung des Wartungsvertrages ist dem Landkreis Cuxhaven über die Samtgemeinde Bederkesa vorzulegen.

Die Kündigung eines Wartungsvertrages ist der Samtgemeinde Bederkesa unverzüglich anzuzeigen.

6.2 Die Wartungsberichte sind dem Landkreis Cuxhaven über die Samtgemeinde Bederkesa nach jeder durchgeführten Wartung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen, wenn möglich in digitaler Form (Worddokument, Pdf-Datei).

Die Abfuhrmenge wird entsprechend § 7 Abs. 3 von der Samtgemeinde Bederkesa festgelegt.

§ 7
Fäkalschlammabfuhr

7.1 Die Samtgemeinde Bederkesa hat gem. § 149 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm) zu beseitigen. Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem entsprechenden Grundstück zu gewähren.

7.2 Im Zuge der Wartungsarbeiten gem. § 6 ist eine gezielte, auf den jeweiligen Kleinkläranlagentyp abgestimmte Bestimmung der Fäkalschlammmenge, z. B. durch Schlammpeilung vorzunehmen.

7.3 Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt nach Bedarf, bevor gem. der Bestimmung der Fäkalschlammmenge, das maximale Schlammspeichervolumen der Kleinkläranlage erreicht ist. Im Übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach DIN 4261 (Kleinkläranlagen Teil 1 und 3).

Die zu entnehmende Menge beträgt 5/6 des Volumens der ersten Kammer.

7.4 Die Entleerung abflussloser Sammelgruben wird nach Bedarf vorgenommen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Die Entleerungshäufigkeit richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch und kann von der Samtgemeinde Bederkesa festgelegt werden.

§ 8
Anzeigepflicht

8.1 Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube vier Wochen vor Beginn des Vorha-

bens der Unteren Wasserbehörde über die Samtgemeinde Bederkesa unter gleichzeitiger Vorlage der folgenden Unterlagen anzuzeigen:

8.1.1 Grundriss und Schnitte der Klärgrube sowie der Nachbehandlungsanlage (3-fach) im Maßstab 1 : 50

8.1.2 Lageplan im Maßstab 1 : 500 (oder Auszug aus dem Liegenschaftskataster und dem Liegenschaftsbuch) mit Darstellung der Kleinkläranlage einschließlich Nachbehandlungsanlage und der Bebauung. Des Weiteren ist die Anfahrstelle des Entsorgungsfahrzeuges zur Kleinkläranlage mit Entfernungsangabe zwischen Anfahrstelle und Kläranlage darzustellen (3-fach).

8.1.3 Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 mit Eintragung der Einleitungsstelle und des Wasserlaufes (1-fach).

8.1.4 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder europäisch technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlagen festgelegt sein (3-fach).

8.1.5 Ermittlung der Bemessungswerte nach DIN 4261-1 mit Abwassertechnischer Berechnung (3-fach)

8.1.5 Übereinstimmungsnachweis der Abwasserbeseitigungsanlage mit der biologischen Nachbehandlung (3-fach).

8.1.6 Ggf. Nutzungsvertrag nach § 3 dieser Satzung (3-fach).

8.2 Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist über die Samtgemeinde Bederkesa der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 9
Haftung

9.1 Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenden Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

10.1 Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

10.1.1 § 2 eine nicht zulässige Kleinkläranlage einbaut und betreibt;

10.1.2 den Einleitungsbedingungen gem. § 3 handelt;

10.1.3 den in § 5 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb der Kleinkläranlage handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten entspricht;

10.1.4 § 5 Abs. 5.1 die Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt;

10.1.5 § 7 Abs. 7.1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserreinigungsanlage gewährt;

10.1.7 § 7 Abs. 7.4 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

10.1.8 § 8 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

10.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 11
Gebühren

11.1 Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlamms aus den Kleinkläranlagen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bederkesa erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

12.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 10. Dezember 2003 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 31. Januar 2007 **Samtgemeinde Bederkesa**
Wojzischke
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

104.

VIERTE SATZUNG
vom 25. Januar 2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, vom 28. Januar 1999

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202), und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung vom 25. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, in der Fassung vom 06. Juli 2004 wird geändert:

§ 3 (Gebührensätze) erhält folgende neue Fassung:

1. Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus
   a) Kleinkläranlagen 92,48 € je m³ Fäkalschlamm
   b) Abflusslosen Sammelgruben 18,52 € je m³ Abwasser

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2007 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 31. Januar 2007 **Samtgemeinde Bederkesa**
Wojzischke
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

105.

ERSTE SATZUNG
vom 13. Februar 2007 der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 10. Juli 2003

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 13. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 10. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

§ 2, Ziffer 1, Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

ee) Jugendfeuerwehrwart	55,00 €
ef) Stellv. Jugendfeuerwehrwart	15,00 €

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Lamstedt, den 13. Februar 2007

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Werner Otten
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

106.

DRITTE SATZUNG
vom 20. Februar 2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 20. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für Einsätze der Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Hilfeleistungseinsätze, die von aktiven Feuerwehrmitgliedern und Mitgliedern der Altersabteilung in Anspruch genommen werden, sind nicht kostenpflichtig.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Schiffdorf, den 20. Februar 2007

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

107.

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven, über die Vierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Landwehracker"

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 1 „Landwehracker".

Die Gemeinde Uthlede hat den Entwurf der Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Landwehracker" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen und die Planungsunterlagen fertig gestellt.

Der Entwurf der Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Landwehracker" liegt mit der Begründung in der Zeit vom 29. März 2007 bis 30. April 2007 während der Dienststunden im Gemeindebüro Uthlede, im Heimathaus, Moorstraße 19, 27628 Uthlede und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während dieser Zeit können Anregungen zu dem Planentwurf, sowie zu der Begründung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bereich der Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Landwehracker" ist der auf der Übersichtskarte dargestellte „Gemeinsame Fuß- und Radweg".

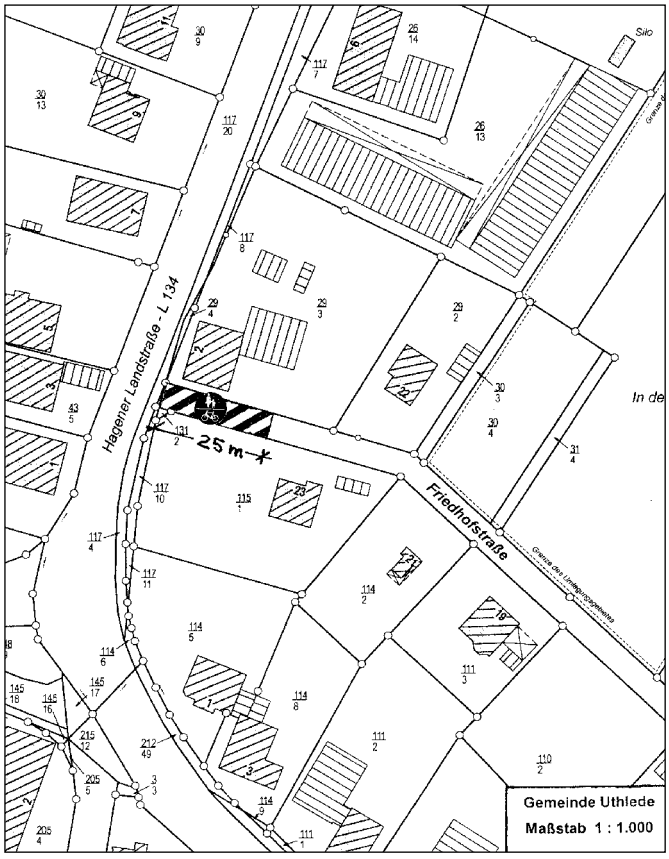

Uthlede, den 06. März 2007

Gemeinde Uthlede
Tietje
(L.S.) Bürgermeister

108.

ZWEITE SATZUNG
vom 19. Januar 2006 zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde in Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Februar 1995

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 8 Nr. 2 der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde vom 24. Februar 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 291, lfd. Nr. 278) in der Fassung der Ersten Satzung vom 24. Januar 2002 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 504, lfd. Nr. 546), hat die Verbandsversammlung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde in seiner Sitzung am 19. Januar 2006 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde vom 24. Februar 1995 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 291, lfd. Nr. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen zu Beginn der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder zustimmen." wird angefügt.

2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Satz „Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen zu Beginn der Vorstandssitzung erweitert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen." wird angefügt.

3. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Buchstaben „BAT" und das Wort „und" werden gestrichen und durch die Worte „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Vereinigung Kommunaler Arbeitgeber - (TVöD-VKA)" und „oder" ersetzt.

4. § 22 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Die Worte „dem Geschäftsführer" werden gestrichen und durch die Worte „den Dienstkräften" ersetzt.

5. § 22 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Dem Geschäftsführer" werden gestrichen und durch die Worte „Den Dienstkräften" ersetzt.

6. § 22 Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „nach Maßgabe der" werden gestrichen und durch die Worte „in Anlehnung an die" ersetzt.

7. § 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nr. 1 und 3 verteilt sich auf die Mitglieder zur einen Hälfte nach dem Verhältnis der Verbandsflächen- und zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände. Die Hebung von Mindest- und Leistungsbeiträgen ist zulässig.

(2) Die Beitragslast erhöht sich (Leistungsbeitrag), wenn ein Mitglied die Aufgaben eines anderen Mitgliedes oder eines anderen Verbandes ganz übernimmt. Der Leistungsbeitrag ist nach Absatz 1 auf der Grundlage der Fläche und der Mitgliederzahl des übernommenen Mitgliedes oder eines anderen Verbandes zu ermitteln.

(3) Erfüllt der Verband für einzelne Mitglieder auf Antrag besondere Aufgaben nach § 2 Nr. 2 bestimmt sich der Beitrag für das bevorteilte Mitglied nach den für die Durchführung der Aufgabe tatsächlich entstehenden Kosten. Die Mitgliederversammlung definiert durch Beschluss die besonderen Aufgaben. Diese Beschlüsse sind in einem Verzeichnis zu sammeln. Der Leistungsbeitrag errechnet sich nach den durch die besondere Aufgabe tatsächlich entstehenden Kosten.

(4) Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Verbandsgröße und Mitgliederzahl bei Anwendung des Absatzes 1 nur ein Beitrag entfiele, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten festgesetzt.
(WVG § 30)

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft

Langen, den 19. Januar 2006

Kreisverband der
Wasser- und Bodenverbände
im Altkreis Wesermünde
Mangels
Verbandsvorsteher

Die von der Verbandsversammlung beschlossene Zweite Satzung vom 19. Januar 2006 zur Änderung der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde in Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Februar 1995 wurde am 06. März 2007 unter Az.: 663610-50.001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.
Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 06. März 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven